

INFORMATIONSBLATT über die gesetzlichen Grundlagen für das Inverkehrbringen von KINDERBEKLEIDUNG MIT KLEINTEILEN

Rechtliche Grundlagen

- 1. Produktsicherheitsgesetz (PSG), BGBl. Nr. 16/2005 idgF
- 2. ÖNORM EN 71-1

Gemäß § 6 Abs. 1 PSG 2004 dürfen Hersteller/innen und Importeure/Importeurinnen nur sichere Produkte in den Verkehr bringen.

Im § 4 (1) wird festgestellt, wann ein Produkt als sicher angesehen wird und worauf bei der Beurteilung der Sicherheit vor allem Bedacht zu nehmen ist. Dabei ist im Besonderen auf gefährdete Verbrauchergruppen wie Kinder zu achten.

Kleinkinder (0 -3 Jahre) sind durch verschluckbare Kleinteile einer besonderen Gefahr ausgesetzt (Erstickung). Die ÖNORM EN 71-1, die an sich für Spielzeug gilt, legt (Zi 5 und 8) Anforderungen für ablösbare Kleinteile (Größe, Abzugskraft) fest. Sie kann analog für Kinderbekleidung, Kinderschuhe oder andere Kinderartikel herangezogen werden.

Bei diesen Produkten sollte daher – auch im Hinblick auf Produkthaftungsansprüche – auf dekorative Kleinteile verzichtet werden; unbedingt nötige Kleinteile (zB Knöpfe) müssen ausreichend befestigt sein und die festgelegten Abzugskräfte gemäß EN 71-1 erfüllen.

Bei der Bestellung von Kinderbekleidung sollten Handelsunternehmen unbedingt die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM EN 71-1 einfordern.

Hinweis: Unter www.produktsicherheit.gv.at finden Sie Informationen zum
Produktsicherheitsgesetz 2004 und seinen Verordnungen, Veröffentlichungen der Europäischen
Kommission (u.a. eine Leitlinie für Rückrufe sowie über die Meldung gefährlicher Produkte),
Empfehlungen des Produktsicherheitsbeirates, aktuelle Produktwarnungen u.a.m. Die erwähnte
Norm kann beim Österreichischen Normungsinstitut, Tel. 01-21300 oder unter
https://www.austrian-standards.at/ käuflich erworben werden.